

BGer 8C_839/2015 vom 3. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_839_2015

FR: TF 8C_839/2015 du 3 décembre 2015

IT: TF 8C_839/2015 del 3 dicembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_839/2015

Urteil vom 3. Dezember 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Einwohnergemeinde Köniz,

Abteilung Soziales,

Sägestrasse 65, 3098 Köniz,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 31. Juli 2015.

Nach Einsicht

in den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 31. Juli 2015, mit dem in Abweisung einer Beschwerde der A. _____ der Entscheid des Regierungsverwaltungsrates Bern-Mittelland vom 10. Juni 2015 (betreffend Abweisung eines Gesuchs um Wiederherstellung der Beschwerdefrist bzw. Nichteintreten

auf die verspätete Beschwerde vom 16. April 2015 gegen eine die bisherigen Sozialhilfeleistungen ab 30. November 2014 einstellende Verfügung der Einwohnergemeinde Köniz vom 11. Dezember 2014) bestätigt worden ist,

in die von A. _____ gegen den vorgenannten Entscheid beim Bundesgericht mit Eingabe vom 6. November 2015 (Poststempel) erhobene Beschwerde,

in Erwägung,

dass die vorliegende Beschwerde vom 6. November 2015 (Poststempel), die als einzige beim Bundesgericht eingegangene Eingabe der Beschwerdeführerin als Beschwerde in Betracht fällt, nicht innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist (Art. 100 Abs. 1 BGG), sondern klarerweise verspätet (Art. 44-48 BGG) eingereicht worden ist, weshalb schon aus diesem Grunde auf das offensichtlich unzulässige Rechtsmittel (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) nicht eingetreten werden kann,

dass zudem die Beschwerde den in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG statuierten Formerfordernissen offensichtlich nicht zu genügen vermag - die Eingabe enthält weder ein Begehren noch eine sachbezogene Begründung (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88, 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f. sowie 123 V 335) -, weshalb auch insoweit ein offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel vorliegt (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass demzufolge im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die - insgesamt offensichtlich unzulässige - Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. Dezember 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.